OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852046/3/VG – 852047/2

Datum:
Linz, 22. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerden 1. des A__ (1.-Bf), wohnhaft in B__, und 2. des DI C__ (2.-Bf), wohnhaft in B__, beide gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Juli 2024, GZ: 0021846/2024 BBV M, BBV/M241037, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung einer Betriebsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Bescheid vom 29. Juli 2024 erteilte der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über Antrag der D__ von F__ die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Schallpegelmessungen bei den Bahnbaumaschinen (Hornprüfung) in H-Strasse, Bereich Hafensüddamm im Anschluss an das Japangleis für die Betriebszeiten Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter Anführung des näher bezeichneten Betriebsgrundstückes in der KG I__.

Die belangte Behörde führte am 10. Juni 2024 eine mündliche Verhandlung durch. Soweit hier noch relevant wurde der Verhandlungstermin - unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen - von 28. Mai 2024 bis 7. Juni 2024 an der physischen Amtstafel der Stadt Linz kundgemacht und zudem auf der Internetseite der belangten Behörde (auf der „elektronischen Amtstafel“, Anm.) ebenfalls von 28. Mai bis 7. Juni 2024 verlautbart (Behördenakt AS 26).
Weiters erfolgte die Kundmachung der mündlichen Verhandlung in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (Behördenakt AS 24). Der 1.-Bf und der 2.-Bf wohnen jeweils in der benachbarten Stadtgemeinde Steyregg (die vom gegenständlichen Betriebsareal u.a. durch die Donau getrennt wird, Anm.) und sind somit jedenfalls nicht Nachbarn in einem der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Haus.
Der 1.-Bf und der 2.-Bf wurden zur Verhandlung nicht persönlich geladen.

Der 1.-Bf und der 2.-Bf sind zur Verhandlung nicht erschienen und haben im gewerbebehördlichen Verfahren keine Einwendungen erhoben. Der 1.-Bf erhielt den gegenständlichen Bescheid am 23. August 2024 per E-Mail von der Konsenswerberin. Der 2.-Bf erhielt den gegenständlichen Bescheid ebenfalls per E-Mail am 23. August 2024 von der belangten Behörde. Der 1.-Bf und der 2.-Bf brachten dagegen in der Folge jeweils Beschwerde ein. Beide Beschwerdeführer gehen davon aus, im gewerbebehördlichen Verfahren als Parteien übergangen worden zu sein und bringen im Wesentlichen Lärmbeeinträchtigungen durch die beantragte Betriebsanlagenänderung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Da sich bereits aus der Aktenlage unzweifelhaft ergibt, dass die Beschwerden zurückzuweisen sind, konnte die

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass gemäß § 7 Abs. 3 VwGVG eine übergangene Partei eines Mehrparteienverfahrens Beschwerde erheben kann, sobald sie von dem Bescheid, der gegenüber einer Partei erlassen worden ist (etwa hier: gegenüber der Konsenswerberin), Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sind Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. [...]

Gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:
1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG hat die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die

mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

§ 42 Abs. 1 AVG verlangt somit für den Eintritt der Präklusion zwingend eine „doppelte“ Kundmachung der mündlichen Verhandlung. In einem gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren verliert demnach ein Nachbar, der nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt, seine Stellung als Partei, wenn die Verhandlung in einer Art und Weise kundgemacht wurde, die sowohl der Vorschrift des § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG (Anschlag in der Gemeinde oder Verlautbarungen in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde) als auch der Kundmachungsvorschrift des § 356 Abs. 1 GewO 1994 entsprach.

Der 1.-Bf und der 2.-Bf sind nicht Nachbarn in einem der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Haus, vielmehr leben sie in der benachbarten Stadtgemeinde Steyregg. Damit zählen die Beschwerdeführer unzweifelhaft zum weiteren Nachbarkreis. Ihnen gegenüber wurde die mündliche Verhandlung sowohl durch Anschlag an der physischen Amtstafel der Stadt Linz gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG als auch durch Verlautbarung auf der Internetseite der belangten Behörde in der gemäß § 356 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 vorgesehenen besonderen Form ordnungsgemäß „doppelt“ kundgemacht (siehe dazu ausführlich etwa VwGH 15.12.2020, Ra 2018/04/0198, mwN). Diese Kundmachungsformen hat der Gesetzgeber gerade für weiter entfernte Nachbarn vorgesehen. Der 1.-Bf und der 2.-Bf haben daher mangels rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen ihre Parteistellung gemäß § 42 Abs. 1 AVG verloren.

Der Vollständigkeit halber wird zum Vorbringen des 2.-Bf noch bemerkt, dass es nach dem Gesagten nicht darauf ankommt, ob die Kundmachung der mündlichen Verhandlung noch im Archiv des elektronischen Amtsblattes der Stadt Linz unter dem vom 2.-Bf angeführten Link nachvollzogen werden kann. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Stadtgemeinde Steyregg verständigt worden ist.

Die Beschwerden sind daher im Ergebnis jeweils mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe etwa

VwGH 15.12.2020, Ra 2018/04/0198, mwN). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch